



## Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 16.08.2023	639/GV/XIX	Amt II -Ma/pm
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (2)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	28.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	14.12.2023	beschließend

### Fortschreibung des Bedarf- und Entwicklungsplans der Feuerwehren der Gemeinde Glashütten

#### Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung des Bedarf- und Entwicklungsplans der Feuerwehren der Gemeinde Glashütten wird unter dem Vorbehalt der Stellungnahme der Fachaufsicht (Kreisbrandinspektor) beschlossen.

Durch folgende Beschlüsse wird der Bedarf- und Entwicklungsplan konkretisiert und verbindlich:

1. Das in Kapitel 5 definierte Schutzziel, was leicht über die gesetzliche Mindestvorgabe hinaus geht, wird beschlossen.
2. Es wird bestimmt, dass die Schutzstufe 2 durch überörtliche Hilfe abgedeckt wird. Hierzu sind im Einvernehmen mit der Brandschutzaufsicht öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur gegenseitigen kostenlosen Hilfe zu schließen.
3. Das in Kapitel 10.1 aufgeführte Investitionsprogramm für Fahrzeugbeschaffungen wird im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkonzept aus dem Anhang beschlossen.
4. Das in Kapitel 10.2 aufgeführte Investitionsprogramm für Geräte und Schutzbekleidung wird beschlossen.
5. Das in Kapitel 10.3 aufgeführte Investitionsprogramm für Gerätehäuser wird beschlossen
  - a. Die in den Revisionsberichten aufgeführten Mängel in den Gerätehäusern Glashütten und Schloßborn sind mit dem verfügbaren Budget 2023 unverzüglich abzustellen.
  - b. Für nicht abzustellende Mängel im Gerätehaus Glashütten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Unfallrisiken zu reduzieren.
  - c. Es wird beschlossen, dass Feuerwehrgerätehaus Oberems neu zu bauen. Entsprechende Haushaltsmittel werden in den Haushalten der Folgejahre zur Verfügung gestellt. Ein Förderantrag ist rechtzeitig zu stellen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, bis Ende 2023 in Absprache mit der Feuerwehr einen geeigneten Standort zu finden, entsprechendes Baurecht zu schaffen und ein Nutzungskonzept für den bisherigen Standort zu entwickeln.
6. Die Bauaufsicht wird schriftlich aufgefordert, die baugenehmigungskonforme Nutzung der betroffenen Objekte aus der Risikoanalyse aus Kapitel 6.4.1 zu prüfen.

7. Die Brandschutzaufsicht des Hochtaunuskreises wird aufgefordert zu überprüfen, ob die Drehleiter aus Eppstein-Vockenhausen primär gegenüber der Drehleiter Königstein zum Einsatz kommt.
8. Dem Arbeitskreis „Öffentlichkeitsarbeit“ werden 10.000 € zur pro Jahr zur Verfügung gestellt, um den bereits erarbeiteten Maßnahmenkatalog „Ehrenamtsförderungskonzept“ umzusetzen, um neue Mitglieder für die Einsatzabteilung zu gewinnen.
9. Es wird beschlossen, das Wasserwerk mit einer Notstromeinspeisung zu versorgen.
10. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Löschwassersituation zu überprüfen, Ursachen für zu niedrige Durchflussmengen zu identifizieren und einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten, um diese abzustellen. In diesem Zusammenhang sind fehlende oder defekte Hydrantenschilder zu ersetzen.
11. Die Gültigkeit des Bedarf- und Entwicklungsplanes wird auf maximal 2030 beschränkt. Er wird vorzeitig fortgeschrieben, wenn sich die örtlichen Belange durch den Neubau Oberems erheblich verändern.

### **Erläuterungen:**

Im Rahmen einer Fachprüfung der Jahresabschlussprüfung 2020 wurde der bestehende Bedarf- und Entwicklungsplan (BEP) vom Planungsbüro „ege“ aus Hanau durch die Revision des Hochtaunuskreises geprüft. Hier beanstandete die Revision zahlreiche Inhalte des BEPs und kam zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde den BEP umgehend fortzuschreiben hätte. Insbesondere durch die fehlende Verbindlichkeit im BEP, das Fehlen von Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen – hier vor allem das Feuerwehrhaus Oberems – fehlende Angaben zur Ausstattung und zur Löschwasserversorgung sowie die fehlende Entwicklungsplanung hätte die Feuerwehr und die Gemeinde keine verlässliche Planungsgrundlage für die nächsten Jahre. Darüber hinaus wurde die Risikoanalyse und daraus resultierend der Ausstattungsbedarf in Frage gestellt.

Diese Erkenntnisse drängten die Gemeindevertretung dazu, im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 in Drucksache 603/GV/XIX zu beschließen, den Bedarf- und Entwicklungsplan fortzuschreiben.

Man verständigte sich darauf, eine umgehende Fortschreibung anzustreben, um rechtliche Zweifel auszuräumen. Hierfür war es nötig, lediglich fehlende oder beanstandete Inhalte zu ergänzen oder zu überarbeiten. Zutreffende Analysen und Erkenntnisse aus dem bis dato vorliegenden, noch recht aktuellen BEP, wurden daher übernommen, auch wenn dadurch der zu Grunde gelegte Datenbestand variiert.

Die aktuellen Hinweise und Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands (Stand 2022) und des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises wurden bei dieser Bedarfs- und Entwicklungsplanung nun berücksichtigt.

Formell ist vor Beschlussfassung über den BEP eine Stellungnahme der Brandschutzaufsicht – dem Kreisbrandinspektor – notwendig. Erfahrungsgemäß ist dies nicht kurzfristig möglich. Aus diesem Grund wird der BEP unter der Prämisse beschlossen, dass der Kreisbrandinspektor dem BEP zustimmt. Sollte es zu bedeutenden Einwüfen kommen, ist die Beschlussfassung noch mal in der darauffolgenden Sitzungsrunde zu wiederholen.

Wie in dem Prüfbericht der Revision geschrieben, handelt es sich bei einem BEP nicht um eine lose Willensbekundung oder der Ansammlung von Ideen und Vorschlägen, sondern um eine verbindliche Vorgabe der Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand, die Feuerwehr aufzustellen und auszustatten.

Zwar sind wesentliche Teile eines Bedarf- und Entwicklungsplanes unverrückbare Folge einer verbindlichen, objektiv zu beurteilenden Risikoanalyse und daraus ableitend einer gesetzlichen Mindestausstattung an Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrstandorten, jedoch gibt es auch Ermessenentscheidungen, die die Gemeindevertretung ausführen kann. Diese Entschei-

dungen kann ein externer Autor eines BEPs nicht treffen, sind daher im Rahmen der Beschlussfassung zu diesem BEP zu entscheiden.

In Kapitel 11 des BEPs sind zahlreiche zu entscheidende Maßnahmen aufgeführt, die in den Beschlussvorschlägen zu dieser Drucksache zur Entscheidungsfindung formuliert sind.

Thomas Ciesielski  
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) BEP FFW Glashütten 2023